



Das Erbe der Adelshäuser wirkt bis heute: Für die Präsentation der Schwarzburger Zeughaussammlung erhielt das Museum einen Preis. Zu den kostbaren Sammlungsgegenständen gehört das Gemälde von Caspar David Friedrich, das derzeit in der Kunsthalle Bonn zu sehen ist. Die Schwarzburger Museen werden künftig noch enger kooperieren. Eine 300 Jahre alte restaurierte Bergbaufahrt des Saalfelder Herzogs Johann Ernst wurde zum Internationalen Museumstag im Stadtmuseum im Franziskanerkloster präsentiert.
(Fotos: Peter Lahann, TLMH, Martin Modes)

Das Erbe der alten Adelshäuser strahlt bis in heutige Zeit

Vermächtnis der Schwarzburg-Rudolstädter und Saalfelder wirkt in Kultur und Tourismus über die Landesgrenzen

Schwarzburg/Saalfeld/Arnstadt (AB/pl-mo). Das Vermächtnis der alten Adelsgeschlechter der Region wirkt bis heute in Kultur und Tourismus. Am 17. Mai wurde das Thüringer Landesmuseum Heidecksburg für die museale Präsentation der „Fürstlichen Erlebniswelten Schloss Schwarzburg“ mit einem Sonderpreis der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen ausgezeichnet. Am 19. Mai wurde im Saalfelder Franziskanerkloster zum Internationalen Museumstag eine 300 Jahre alte, neu restaurierte Bergbaufahrt des Saalfelder Herzogs Johann Ernst festlich präsentiert. In Arnstadt unterzeichneten die Träger der vier Schwarzburger Museen in Thüringen am 23. Mai

eine Kooperationsvereinbarung zur Bewahrung des Kulturgutes des Fürstenhauses. Den Sonderpreis für das Schwarzburger Museum begründete Jurymitglied Dr. Ulrike Gilhaus, Leiterin des Museumsamtes für Westfalen in Münster. Sie lobte das Zeughaus als beeindruckenden, hoch-atmosphärischen Ort und gelungenes Raumkunstwerk, das einen Glanzpunkt in der Museumslandschaft in Deutschland darstelle. Gerade die nicht unumstrittene Videoinstallation von Anna Baranowski „My First Rifle“ am Ausgang des Zeughauses sei ein mutiger Schritt zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Thema Waffen. „Das ist die innovativste Lei-

stung der neuen Ausstellung“, so die Fachfrau. Übergeben wurde der mit 5000 Euro dotierte Preis vom Geschäftsführer der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen, Matthias Haupt. „Die heutige Preisverleihung ist für uns alle Ansporn und Motivation, die gute Arbeit in den kommenden Jahren fortzusetzen“, sagte Landrat Wolfram abschließend. Die im Saalfelder Stadtmuseum vor dem Verfall gerettete Bergbaufahrt war von der Erfurter Restauratorin Christine Supianek-Chassay akribisch wiederhergestellt worden und zeigt das Große Ernestinische Wappen. Sobald eine speziell dafür angefertigte Vitrine fertig ist, wird die kostbare Fahne in der Abteilung

zur Residenzgeschichte gezeigt. Enger als bisher wollen das Schlossmuseum Arnstadt, das Schlossmuseum Sondershausen, das Regionalmuseum im Schloss zu Bad Frankenhausen und das Thüringer Landesmuseum Heidecksburg in Rudolstadt zusammenarbeiten. Sie alle stehen mit ihren Sammlungen und Ausstellungen für die Residenzgeschichte der Schwarzburger und die Regionalgeschichte der jeweiligen Region. Zu den rund 300.000 Sammlungsgegenständen der vier Museen gehört der kostbare „Morgennebel im Gebirge“ von Caspar David Friedrich, den die Heidecksburg derzeit an die Kunsthalle in Bonn ausgeliehen hat.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

www.kreis-slf.de

Ämtersprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Außenstelle im Schloss Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8 - 14 Uhr
Di, Do 8 - 18 Uhr
Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr
Führerscheinstelle nur in Rudolstadt!

Bei außergewöhnlichen Ereignissen:

Notfalltelefon
0 36 71/8 23-8 23

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 13. Juni



Amtliche Bekanntmachungen

Jugendamt

Interessenbekundungsverfahren zur Etablierung von „PSYCHOMOTORISCHEN SPIELGRUPPEN“ in Kindergärten im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (Beschluss Jugendhilfeausschuss Nr. 94-30/19)

Für die modellhafte Erprobung von „Psychomotorischen Spielgruppen“ initiiert der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ein Interessenbekundungsverfahren, welches sich an die Träger der freien Jugendhilfe wendet, die Kindergärten im Landkreis betreiben.

Gefördert werden die „Psychomotorischen Spielgruppen“ aus Mitteln der Landesförderung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) analog §§ 8 Abs.3 i.V. m 26 Abs. 1 ThürKitaG.

Alle weiteren Informationen zum Interessenbekundungsverfahren finden Sie unter nachfolgendem Link:

www.kreis-slf.de > Landratsamt > Ausschreibungen

Annette Voigt
Jugendamt
SGL Jugend und Familie

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt – Wahlperiode 2014-2019

Beschluss der 31. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21.05.2019

Beschluss-Nr. 264-31/19

Genehmigung der Niederschrift der 30. Sitzung des Kreistages vom 12.03.2019

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram; Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 5.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentrale Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Das PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden:

www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenb.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 2,50 € incl. Versand und MwSt. bezogen werden bei der: MARCUS Verlag GmbH, Kulmstr. 33b, 07318 Saalfeld. Die Bestellung kann auch telefonisch unter 03671/4571-0 oder per Email unter steffi.priebe@marcus-verlag.de erfolgen.

Druck: Harfe-Verlag und Druckerei GmbH, Dr.-Hermann-Ludewig-Ring 1, 07407 Rudolstadt

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen:

Verlag: MARCUS Verlag GmbH, Kulmstraße 33b, 07318 Saalfeld

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 0 36 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld: Kommunikation und Marketing, 03671/598 205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presseamt, 0 36 72/4 86-1 02, presseamt@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenb.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen. Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 13.06.2019.

Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 21. Juni 2016 wird die Niederschrift über die 30. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 12.03.2019, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschluss der 30. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 12.03.2019

Beschluss-Nr. 257-30/19

Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18. August 2016

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt die „Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18. August 2016“ gemäß der Anlage.

Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 125-15/16 vom 21.06.2016 entsprechend geändert.

Beschluss-Nr. 258-30/19

2. Gemeindeneugliederungsgesetz

Stellungnahme des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Gemeinde Katzhütte

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die in der Anlage beigefügte Stellungnahme des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zum 2. Gemeindeneugliederungsgesetz zur Gemeinde Katzhütte.

Beschluss-Nr. 259-30/19

Vereinbarung zum Bau einer Freisportanlage am Standort der Regelschule Unterwellenborn in 07333 Unterwellenborn

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt die „Vereinbarung zwischen der Gemeinde Unterwellenborn und dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zum Bau einer Freisportanlage am Standort der Regelschule Unterwellenborn in 07333 Unterwellenborn“ gemäß der Anlage.

Beschluss-Nr. 260-30/19

Kooperationsvereinbarung der Schwarzburger Museen

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Kooperationsvereinbarung zum Arbeitsverbund Schwarzburger Museen.

Beschluss-Nr. 261-30/19

Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“

Für den Kreistag des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt ist eine gute Familienpolitik auf Landkreisebene ein wichtiges strategisches Entwicklungsziel. Familien sollen bedarfsgerecht gefördert und unterstützt werden. Deshalb beschließt der Kreistag den „Fachplan Familie Landkreis Saalfeld – Rudolstadt“ für 2019 – 2021. Er beauftragt im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts die Verwaltung die weiteren Planungsprozesse zu initiieren, zu steuern und die sich ergebenden Maßnahmen in der Umsetzung zu begleiten.

Beschluss-Nr. 262-30/19

Antrag Dr. Kania, Krauß, Kowalleck, Dr. Thomas, Reichl, Gloth-Pfaff, Heinecke, Büchner Rettungsleitstelle

Die Rettungsleitstelle wird im Jahr 2019 wie bisher in Saalfeld betrieben.

Für das Jahr 2020 nimmt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt alle erforderlichen Einnahme- und Ausgabeansätze für die Verlagerung der Rettungsleitstelle in ein dem Bildungszentrum Saalfeld, das sich in alleinigem Eigentum des Landkreises befindet, gehörenden Gebäude in Unterwellenborn in den Haushaltsplan 2020 auf. Ziel ist, den Umzug nach Unterwellenborn spätestens bis zum Ende des Jahres 2020 abzuschließen. Der Saale-Orla-Kreis zahlt für die Betreibung der gemeinsamen Rettungsleitstelle an den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

- im Jahr 2020 395.821 €

- im Jahr 2021 395.821 €

- im Jahr 2022 482.216 €



Mindestens für den Zeitraum 2020 bis 2022 schließen beide Landkreise einen Vertrag über die o.g. drei Beträge. Für weitere Folgejahre einen Vertrag über den jährlichen Kostenbeitrag zu schließen, sollte miteinander beraten werden.

Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2014-2019

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind.

53. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 10.04.2019

Beschluss V-194-53/19

LKSLF 003/19 - Lieferung von 2 Stück Einsatzleitwagen 1 (ELW1)

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von zwei Stück Einsatzleitwagen 1 entsprechend Ausschreibung zum Preis von 374.493,00 € (brutto) an die Firma Redcar GmbH und Co.KG, Schillerstraße 14 in 21365 Adendorf.

Beschluss V-195-53/19

Förderzentrum Saalfeld, Jahnstraße 2, 07318 Saalfeld Vergabe von Planungsleistungen Sanierung Elektroinstallation - Leistungsbild Technische Gebäudeausrüstung

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Baumaßnahme: Förderzentrum Saalfeld, Jahnstraße 2, 07318 Saalfeld Sanierung Elektroinstallation Kellergeschoß für das Leistungsbild Technische Gebäudeausrüstung an das Planungsbüro: WFS Ingenieurbüro für Haustechnik, Thimmendorf 62, 07368 Remptendorf zu vergeben.

Beschluss V-196-53/19

Gemeinschaftsschule Kaulsdorf, Straße des Friedens 29, 07338 Kaulsdorf Realisierung - Einbau eines Aufzuges

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:
Die für das Gebäude geeignetste, effektivste und ökonomisch sinnvollste Aufzugslösung -Variante 3- ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte weiterzuverfolgen.

Beschluss V-197-53/19

Grundschule Uhlstädt, Jenaische Straße 46, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel, OT Uhlstädt Realisierung - Erweiterungsbau

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:
Die für den Schulstandort geeignetste, effektivste und ökonomisch sinnvollste Anbaulösung in der dargestellten Variante 1 ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte weiterzuverfolgen.

Beschluss V-198-53/19

Deckenerneuerungen an Kreisstraßen 2019 K 131-BT 1, OA Allendorf-BÜ Bechstedt K 130-BT 2, Lichta-Aschau Vergabe-Nr. 04/2019-TB

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Deckenerneuerungen an Kreisstraßen 2019

- K 131-BT 1, OA Allendorf-BÜ Bechstedt
- K 130-BT 2, Lichta-Aschau

an die Firma Hafermann Bau GmbH, Bahnhofstraße 13, 07429 Sitzendorf.

Theaterzweckverband

Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt Der Vorsitzende

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet

am Donnerstag, dem 13. Juni 2019, um 9:00 Uhr

im Stadthaus Rudolstadt, Platz der OdF 1 in 07407 Rudolstadt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Bestätigung des Protokolls der Zweckbandsversammlung vom 15.11.2018
- TOP 2 Feststellung der Jahresrechnung 2018 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden
- TOP 3 Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

gez. Marko Wolfram
Zweckbandsvorsitzender

Zweckverband ÖPNV Saale-Orla

Zweckbandsversammlung

Die nächste Zweckbandsversammlung des ZV ÖPNV Saale-Orla findet

am Montag, dem 17. Juni 2019 um 16:30 Uhr

im Omnibusbetriebshof Saalfeld, Mittlerer Watzenbach 11
(KomBus Verkehr-Betriebshof), 07318 Saalfeld, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Bestätigung des Protokolls der Zweckbandsversammlung vom 11.12.2018
- 2. Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung 2018 und Entlastung des Zweckbandsvorsitzenden
- 3. Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

gez. Bernhard Schmidt
Verbandsvorsitzender



Bei uns gibt's fast alles.
Nur keinen Schichtdienst.

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Untersuchungen und Begutachtungen von Beamten, unterschiedliche Amtshilfeersuche, Verhütung übertragbarer Krankheiten – das Spektrum dieser Herausforderung ist ungemein vielseitig. Und auch bei der Hygieneüberwachung medizinischer Einrichtungen, bei medizinischen Problemen und in der Rufbereitschaft brauchen wir engagierte Köpfe – eben Menschen wie Sie. Verstärken Sie deshalb das Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als

(Angehende/-r) Amtsärztin/Amtsarzt
unbefristet • 40 Std./Woche • auch in Teilzeit möglich

Ihr Profil – so finden wir zusammen

- Möglichst abgeschlossene Facharztausbildung oder Gebietsbezeichnung sowie die Bereitschaft, sich zur/zum Amtsärztin/-arzt fortzubilden
- Einschlägige Kenntnisse in den Aufgaben dieser Position
- Führungs- und soziale Kompetenz
- Führerschein der Klasse B und ein eigenes Kfz, das Sie auch dienstlich nutzen würden (wenn wir Ihnen mal keinen Dienst-Pkw stellen können)

Unser Angebot – für Ihre Kompetenz

- Ein Entgelt, das sich sehen lassen kann: gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 14 bzw. 15 mit Stufenanerkennung, je nach vorliegender Qualifikation, sowie alternativ bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis
- Die Zahlung einer Facharztzulage, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind
- Die Förderung zur Fortbildung zur/zum Amtsärztin/-arzt sowie die Übernahme einer Leitungsfunktion
- Die Nutzung von Dienst-Pkw und ein Jobticket
- Familienfreundliche Arbeitszeiten durch einen komfortablen Gleitzeitrahmen
- Hilfe und Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum und Kindergartenplätzen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitskurse und Massagen

Kurzum: Ein geregelter neues Wirkungsfeld in einer aktiven Stadt mit günstigem Wohnraum, ganz nah am Thüringer Meer, mit einzigartigen Sehenswürdigkeiten sowie vielen Rad- und Wanderwegen, die Lust auf mehr Natur und fürstliche Erlebniswelten machen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.kreis-slf.de/landratsamt/

Ihr Interesse ist geweckt? Frau Dr. med. Böhm ist gerne für Ihre Fragen via +49 3671 823-674 oder gesundheitsamt@kreis-slf.de da – wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (postalisch oder elektronisch) und auf den Kontakt mit Ihnen.

bewerbung@kreis-slf.de (Betreff: Bewerbung 2019_005 Fachärztin/Facharzt im öffentlichen Gesundheitswesen)

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Personal- und Organisationsamt
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

- **Amtsärztin*Amtsarzt**
Kennziffer 2019_005
- **Prüfer*in**
Kennziffer 2019_057
- **Sachbearbeiter*in Schulverwaltung im gehobenen Dienst**
Kennziffer 2019_054
- **Sachbearbeiter*in im Bereich Unterhalt/Beistandschaft (in Altersnachfolge)**
Kennziffer 2019_052

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Freie Träger der Jugendhilfe

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe mit örtlichem Wirkungskreis auf dem Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Saalfeld. Am 26. Mai 2019 sind die Kommunalwahlen in Thüringen erfolgt. Im Ergebnis dieser Wahl muss der Jugendhilfeausschuss neu besetzt werden. Der Kreistag wählt dazu 15 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 3 ThürKJHAG haben die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe mit örtlichem Wirkungskreis auf dem Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt die Möglichkeit, zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder zur Wahl dem Kreistag vorzuschlagen. Legen die freien Träger einen abgestimmten Vorschlag vor, so ist der Kreistag an diesen Vorschlag im Rahmen der Quote gebunden. Die Kreisverwaltung bietet den anerkannten freien Trägern an, sich zur Vorschlagsfindung am Donnerstag, dem 13.06.2019, 16:00 Uhr im Landratsamt Saalfeld, Schloßstraße 24, Großer Sitzungssaal, in 07318 Saalfeld zu treffen, um eigenverantwortlich Vorschläge abgeben zu können. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zum Vorschlagsverfahren wird auf die rechtlichen Bestimmungen verwiesen. Rückfragen können an das Jugendamt unter der Telefonnummer 0 36 71/8 23-6 41 gerichtet werden.

- Ende des amtlichen Teils -



(Foto: Peter Laham)

Für die Zukunft des Schwarzatal Mellenbach-Glasbach bekommt neuen Kindergarten

Schwarzatal. Im Ortsteil Mellenbach-Glasbach der Stadt Schwarzatal wurde am 10. Mai der Grundstein für den neuen Kindergarten mit angeschlossenem Gemeindesaal gelegt. Katrin Kräupner, bislang Beauftragte und seit dem 26. Mai gewählte Bürgermeisterin, versenkte gemeinsam mit Kindergartenkindern eine Metallhülse mit Tageszeitung, Münzen und einer Kinderzeichnung im Fundament. Landrat Marko Wolfram würdigte den symbolischen Akt als gute Investition in die Zukunft des Schwarzatals.

Rund 1,4 Millionen Euro soll der Neubau kosten, davon stammen 910.000 Euro aus Fördermitteln zur Dorferneuerung unter anderem aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung im ländlichen Raum (ELER).



**Denkort
deutsche Geschichte
Zwischen Dynastie
und Demokratie**

**VERANSTALTUNGSREIHE 2019
SCHLOSS SCHWARZBURG**

**Eine Kooperation der
Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten mit dem
Thüringer Landesmuseum Heidecksburg Rudolstadt**

Hirschgalerie im 1. Obergeschoss des Hauptgebäudes
Fotografie von Eduard Lösche, Rudolstadt, um 1870, TLMH Fotoarchiv

STIFTUNG THÜRINGER SCHLÖSSER UND GÄRTEN
Thüringen entdecken.de

Vor 100 Jahren unterzeichnete Reichspräsident Friedrich Ebert die Weimarer Verfassung, die erste demokratische Verfassung Deutschlands. Das geschah allerdings nicht in Weimar, dem Ort der Verfassungsgebenden Versammlung, sondern viel näher – nämlich in Schwarzburg. Um diesen wichtigen Akt deutscher Geschichte zu feiern und zu erinnern, werden in Schwarzburg dieses Jahr viele verschiedene Veranstaltungen ausgerichtet.

Donnerstag, 20. Juni 18 Uhr

Vortrag „Die mitteldeutsche Schlossbaukunst“.

In einem Vortrag, der die Schlösserwelt und die Residenzen der Grafen und Fürsten im mitteldeutschen Raum betrachtet, ordnet Dr. Lutz Unbehaun, Direktor des Thüringer Landesmuseums Heidecksburg Rudolstadt, das Schlossensemble Schwarzburg in den kunsthistorischen Kontext ein.

Torhaus Schloss Schwarzburg, 5 €

Freitag 28. Juni 18 Uhr

Benefizkonzert.

Eine Veranstaltung der Gesellschaft für Thüringer Schlösser und Gärten e. V. zu-

gunsten des Erhalts der Anlagen der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten. Das Programm wird unter www.schwarzburg-schloss.de und in der Tagespresse bekanntgegeben.

Kaisersaal, Eintritt frei

Sonntag, 11. August

14 – 19 Uhr

Verfassungsfest auf Schloss Schwarzburg.

Anlass ist der hundertste Jahrestag der Unterzeichnung der Weimarer Reichsverfassung am 11. August 1919 durch Friedrich Ebert in Schwarzburg. Eine Veranstaltung der Friedrich-Ebert-Stiftung in Kooperation mit der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten unter der Schirmherrschaft von Landrat Marko Wolfram. Zum Rahmenprogramm gehört eine Sternfahrt mit historischen Fahrzeugen, mehrere Wanderungen und Radfahrten nach Schwarzburg, die vom Weimarer Republik e.V. organisiert werden.

Besichtigungen der Schaubau- und des Zeughauses sind zwischen 14 und 18 Uhr kostenfrei möglich.

Eintritt frei

Donnerstag, 29. August 18 Uhr

Baustellenführung „Zur Sanierung des Schloss-Hauptgebäudes“.

Architektin Carola Niklas, Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, erläutert die umfangreichen Baumaßnahmen und führt anschließend hinter den Bauzaun über den Schlosshof bis in ausgewählte Räume des Schloss-Hauptgebäudes.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, daher wird um Anmeldung unter 03 67 30 – 39 96 30 (Di-So) gebeten.

Torhaus Schloss Schwarzburg, 5 €

Donnerstag, 19. September 18 Uhr

Vortrag „Schwarzburg: Stammhaus, Schloss und Landesfestung“.

Bauhistoriker Udo Hopf berichtet über die Erkenntnisse, die er im Zuge seiner Baubefundung gewinnen konnte und richtet den Fokus dabei besonders auf die ehemaligen Festungsbauten.

Torhaus Schloss Schwarzburg, 5 €

Donnerstag, 17. Oktober 18 Uhr

Vortrag „Henry van de Velde und die Schwarzburger“.

Museologin Linda Tschöpe von der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, berichtet in einem reich bebilderten Vortrag über die Beziehungen des Künstlers zum letzten Fürstenpaar, dem Ort Schwarzburg als Quelle der Inspiration und einem verschollenen Frühstücksservice von Prinzessin Mathilde, genannt Adolph.

Torhaus Schloss Schwarzburg, 5 €

Donnerstag, 7. November 18 Uhr

Vortrag „Die Weimarer Verfassung. Die ‚demokratischste Demokratie der Welt‘“.

Bezugnehmend auf das berühmte Zitat des damaligen SPD-Reichsinnenministers Eduard David spricht Prof. Dr. Michael Dreyer, Vorstandsvorsitzender Weimarer Republik e. V. und Professor für politische Theorie und Ideengeschichte an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, über die Innovationen der Weimarer Verfassung und ihren Vorbildcharakter für deutsche Demokratie.

Torhaus Schloss Schwarzburg, 5 €

Donnerstag, 21. November 18 Uhr

Vortrag „Die Fürstenabdankung 1918 und Thüringens Schlösser“.

Kurator Dr. Franz Nagel, Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, blickt 100 Jahre zurück und stellt die Frage, welche Rolle die Schlösser ab 1918 spielten. Nach der Abdankung der Fürsten verloren sie praktisch über Nacht ihre ursprüngliche Funktion, aus Residenzen wurden Geschichtsdenkmale.

Torhaus Schloss Schwarzburg, 5 €

Donnerstag, 5. Dezember 18 Uhr

Vortrag „Die Schwarzburg. Vom goldenen Käfig zum Reichsgästehaus“.

Dr. Doris Fischer, Direktorin der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, zeigt die wechselvolle und einschneidende Umnutzungsgeschichte der Anlage in den Jahren von 1940 bis 1942 auf, die letztendlich zu der Hinterlassenschaft einer Großbaustelle führte.

Torhaus Schloss Schwarzburg, 5 €

Weitere Informationen finden Sie bei den Fürstlichen Erlebniswelten Schloss Schwarzburg unter 036730 - 399 630, unter www.schloss-schwarzburg.com oder www.schwarzburg-schloss.de (Thüringer Stiftung Schlösser und Gärten).



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 8. Mai 2019

Beschluss-Nr.: B/047/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Umbau und Sanierung eines Wohn- und Geschäftshauses, Saalstraße, Fl.-Nr. 347/6“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/048/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach Erhaltungssatzung: Umbau und Sanierung eines Wohn- und Geschäftshauses, Saalstraße, Fl.-Nr. 347/6“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/050/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau Halle 13.3. und Umnutzung Halle 13.1., Hüttenstraße, Fl.-Nr. 1485/24 und 5145/10“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/052/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Planungsleistungen zum Neubau der Bushaltestellen am Rainweg - Krankenhaus an die wbu Ing.-Gesellschaft mbH, Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/053/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Durchführung der Maßnahme Sanierung Feuerwehrgerätehaus Reichmannsdorf.

Beschluss-Nr.: B/054/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Grünanlagenpflege für die Stadt Saalfeld/Saale (Stadtgebiet/Gorndorf/Arnsgeruth/Park Bergfried) an die Firma Landschaftspflege-Service Eckehard Köhler aus Probstzella zum Bruttopreis von 146.292,96 €.

Beschluss-Nr.: B/056/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Bau- und Lieferleistung mediale Präsentation „Oberes Tor“ an die Firma Monumedia GmbH, Erfurt.

Beschluss-Nr.: B/057/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Planungsleistung zum grundhaften Ausbau der Straße „Am Bahnhof“ in Schmiedefeld an das Ingenieurbüro Hoffmann.Seifert.Partner aus Suhl. Der Gesamtplanungsumfang beträgt ca. 70.000 Euro. Die Beauftragung erfolgt stufenweise ohne Rechtsanspruch auf alle Leistungen.

Beschluss-Nr.: B/058/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem städtischen Flurstück-Nr.: 4783/4 für ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Antragsteller.

Beschluss-Nr.: B/059/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Bauleistung: Sanierung RS Geschwister Scholl – Los 5a – Fenster/Außentüren an die Fa. Tischlerei Hantschel GmbH aus Saalfeld/Saale zu einem Bruttopreis in Höhe von 198.094,40 €.

Beschluss-Nr.: B/060/2019

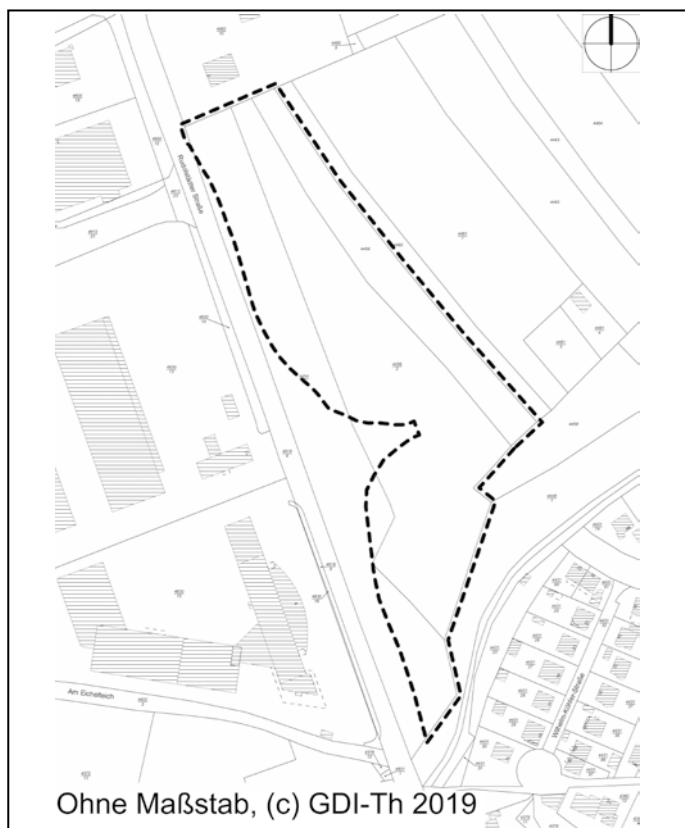
Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Bauleistung: Sanierung RS Geschwister Scholl – Los 45a – Elt – Starkstrom an die Firma Puchert & Streiberger zu einem Bruttopreis in Höhe von 711.186,94 €.

Beschluss-Nr.: B/061/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Bauleistung Sanierung RS Geschwister Scholl – Los 45b – Elt – Schwachstrom an die Firma Puchert & Streiberger zu einem Bruttopreis in Höhe von 229.788,69 €.

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbe- gebiet an der Rudolstädter Straße“

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 unter der Beschlussnummer 078/2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet an der Rudolstädter Straße“ gefasst. Die überplante Fläche beträgt ca. 2 ha.





Das Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein (in Bezug auf Lärmemissionen) eingeschränktes Gewerbegebiet. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Das Bebauungsplangebiet ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

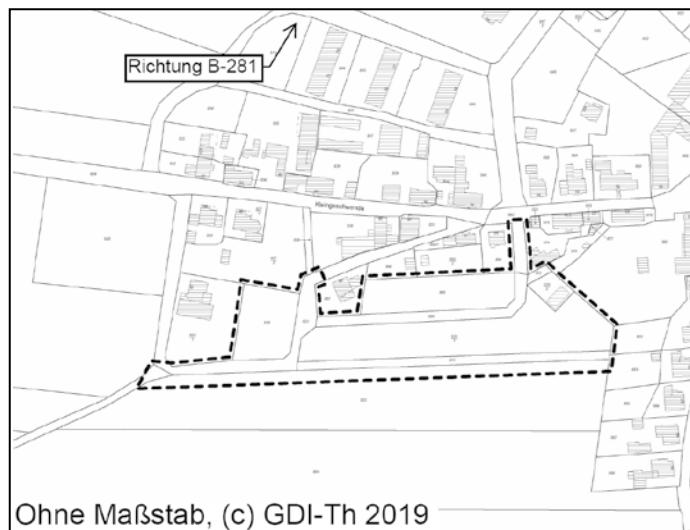
Saalfeld, den 03.06.2019

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplans Nr. 51 „Wohngebiet Kleingeschwenda Süd“

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 unter der Beschlussnummer 079/2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. 51 „Wohngebiet Kleingeschwenda Süd“ gefasst. Die überplante Fläche beträgt ca. 1,2 ha. Das Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohnbaustandorte im ländlichen Raum.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Das Bebauungsplangebiet ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.



Saalfeld, den 03.06.2019

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



Leiter/in Rechnungsprüfungsamt

Die Feengrottenstadt Saalfeld/Saale „Steinerne Chronik Thüringens“ schreibt die Stelle „**Leiter/in Rechnungsprüfungsamt**“ (m/w/d) zur Besetzung **ab 01.09.2019** aus.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Befähigung/Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder Bachelorabschluss im Bereich Public Administration, Öffentliche Verwaltung oder Public Management (Erfüllung der Anforderungen für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes ist erforderlich)
- Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
- fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- strukturierte und sorgfältige Arbeitsweise
- ausgeprägte analytische Denk- und Vorgehensweise sowie Belastbarkeit
- Teamfähigkeit bei dennoch selbstständiger Arbeitsweise
- sicherer Schreibstil und gute Kommunikationsfähigkeit
- Führerschein Klasse B

Aufgaben:

- organisatorische und fachliche Leitung des Rechnungsprüfungsamts insbesondere Prüfungsplanung
- Durchführung von Prüfungen
- Beratung der Fachämter bei Auftragsvergaben sowie haushaltrechtlichen und grundsätzlichen Fragen
- Beratung und Begleitung des RPA-Ausschusses

Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und in Vollzeit. Der Dienstposten ist mit A 12 ThürBesG bewertet. **Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Ausbildungsnachweise, Beurteilungen, Referenzen) sind bis zum 13.06.2019 zu richten an:**

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personalabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de





Grabmalprüfung auf den Saalfelder Friedhöfen

Die diesjährige Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf den Friedhöfen **Saalfeld, Graba, Gorndorf, Oberritz und Köditz** wird voraussichtlich in der **26. Kalenderwoche** begonnen. Grabinhaber, die am Prüfungsvorgang ihres Grabsteins teilnehmen möchten, vereinbaren bitte bis zum **15.06.2019** telefonisch einen Termin mit der Friedhofsverwaltung Saalfeld (03671/ 516085).

Auf den Friedhöfen **Dittersdorf, Knobelsdorf, Reschwitz, Unterwibach und Wittmannsgereuth** wird die Prüfung der Standfestigkeit voraussichtlich in der 30. Kalenderwoche begonnen. Grabinhaber, die am Prüfungsvorgang ihres Grabsteins teilnehmen möchten, vereinbaren bitte bis zum **30.06.2019** telefonisch einen Termin mit der Friedhofsverwaltung Saalfeld (03671/ 516085).

Die Standfestigkeitsprüfung erfolgt gemäß Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau. Durch Mitarbeiter des Friedhofes Saalfeld wird die Prüfung per Hand vorgenommen. Interessierte Bürger können sich über die Art des ordnungsgemäßen Prüfungsvorganges sowie über technische Details in der Friedhofsverwaltung informieren.

Die Standfestigkeit eines Grabmales ist gegeben, wenn der Grabstein dem Prüfdruck standhält und keine sichtbare Bewegung des Steins, Sockels oder Fundamentes zu erkennen ist.

Werden bei der Prüfung sicherheitsgefährdende Mängel festgestellt, erfolgt die Kennzeichnung dieses Grabmals mittels Aufkleber „Vorsicht Unfallgefahr“. Bei Gefahr in Verzug werden die Grabsteine zur sofortigen Gefahrenabwendung umgelegt. In solchen Fällen erhalten die Grabinhaber eine schriftliche Information.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass durch die Friedhofsverwaltung nur die Mängel angezeigt werden. Für die Mängelbeseitigung **ist allein der Grabnutzungsberechtigte verantwortlich. Ebenso haftet er für Sach- oder Personenschäden, die durch Grabmale mit mangelnder Standsicherheit verursacht werden.**

- Ende des amtlichen Teils -

Termine Saalfelder Feengrotten & Tourismus GmbH

Sa, 08.06.19 Öffentliche Stadtführung | 11:00 Uhr | ab Tourist-Information

Lernen Sie das schöne Saalfeld bei einem geführten Rundgang durch die historische Innenstadt kennen. Die Vielzahl gut erhaltener Bauwerke aus verschiedenen Epochen gab ihr den Beinamen „Steinerne Chronik Thüringens“. Der Rundgang führt auch in die Johanneskirche, einer der größten Hallenkirchen Thüringens. Der Aufstieg zum Darrtor wird belohnt mit einem schönen Ausblick auf die Stadt. Dauer ca. 90 Minuten

Treffpunkt: Tourist-Information, Markt 6, Tel. 03671-522181

Sa, 08.06.19 Feenomenaler Ausflug | 13:00 Uhr | Feenweltchen*

Zusammen mit Fee Rosalie oder einer ihrer Lieblingsfeen geht es auf eine unterhaltsame Reise durch die vier magischen Reiche. Verkleidet als Elfe oder kleiner Troll macht dies ganz besonders Spaß. Hier kann man Geschichten lauschen, im Trollhaus toben, das Feenwipfelschloss erklimmen oder im Blumenschlösschen tanzen. Spannende Aufgaben, Basteleien und ein Rundgang mit der Fee gehören ebenso dazu wie das gemeinsame Kaffeetrinken mit einem Feenküchlein und Feenbrause. Teilnehmen können Freunde, Mutti oder Oma ...

Dauer ca. 2,5 Stunden

Anmeldung über Kundenservice Feengrotten, Tel. 03671-55040

täglich 11:00 und 15:00 Uhr Kinderführung Zwergentour | Feengrotten

Tief im Berg, in der Welt der Zwerge und Grottenfeen, gibt es viel zu bestaunen. Unterwegs mit Zwergenhang und Grubenlampe geht es hinein in das ehemalige Bergwerk zu einer spannenden Entdeckungstour. Empfohlen für Kinder von 4 bis 9 Jahren

Dauer ca. 90 Minuten

Anmeldung über Kundenservice Feengrotten, Tel. 03671-55040

Veranstaltungen der Stadt- und Kreisbibliothek

Di, 04.06.2019 16 Uhr | „Vorhang zu!“ - Vorlesezeit mit spannenden, frechen und fantastischen Geschichten

Für Kinder bis 7 Jahre

Kinderbibliothek Saalfeld, Markt 7 (Eingang Brudergasse)



NEU im Vorverkauf!

DIE SEILSCHAFT
VON GUNDERMANN

10.11.2019 | 20:00 Uhr

Kulturbetrieb Saalfeld
MEININGER HOF

Vorverkauf: 28/30 € | Abendkasse: 32/34 €

Tickets an allen bekannten Vorverkaufsstellen, unter Tel. 03671/359590 sowie auf www.meininger-hof.de.



NEU!!!
im Vorverkauf

26.09.2019
19:30 Uhr

FESTSAAL
Stadtmuseum im
Franziskanerkloster



alin coen
pur & akustisch

Vorverkauf: 24 € | Abendkasse: 27 €

Tickets an allen bekannten Vorverkaufsstellen, unter Tel. 03671/359590 sowie auf www.meining-hof.de.

Es summt und brummt in der Marco-Polo-Schule

Im Rahmen eines Bienenaktionstages unterzeichneten die Schule, der Saalfelder Imkerverein und die Feengrotten einen Kooperationsvertrag. Im Stadtgebiet hat sich in den vergangenen Jahren viel zum Schutz der Bienen getan.

Das Bienensterben ist ein Problem, das alle Menschen angeht. Bereits Albert Einstein soll das baldige Ende der Menschheit prophezeit haben, wenn die Bienen erst einmal verschwunden sind. Ein vielzitatierter Satz, der leider in der Realität für wenig Veränderungen sorgt.

In Saalfeld gehen jedoch seit einigen Jahren die Schülerinnen und Schüler der Grundschule „Marco Polo“ einen anderen Weg. Seit 2016 darf sich die Bildungsstätte, als einzige in ganz Thüringen, als „Bienenfreundliche Schule“ bezeichnen. Ins Leben gerufen wurde das Projekt bienenfreundliche Schule bereits im Jahr 2013, wie Schulleiterin Jeannette Müller-Pfenzig erklärt: „Verantwortlich dafür waren unsere damalige Schulgartenlehrerin Birgit Lemm und Siegfried Karl vom Imkerverein Saalfeld.“



In Zusammenarbeit mit dem Imkerverein 1903 Saalfeld und der Schule sei auf diese Weise ein erstes Konzept für den Unterricht entstanden, mit sichtbaren Erfolgen. So verfügt die Schule über eine Streuobstwiese, die blühenden Bäume und Sträucher auf dem Gelände der Polo-Schule ziehen die Bienen an.

So ist es kaum verwunderlich, dass die Polo-Schule auch 2018 den Titel „Bienenfreundliche Schule“ erneut erhalten hat und damit nun im Freistaat über ein Alleinstellungsmerkmal verfügt, wie Müller-Pfenzig betont. Ein Grund sich auf den Erfolgen auszuruhen, sei das allerdings noch lange nicht, ergänzt die Schulleiterin: „Als jüngsten Beitrag haben wir zwei bienenfreundliche Kornelkirschen gepflanzt, die uns die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald zur Verfügung gestellt hat.“

Auch was die inhaltliche Arbeit im Unterricht angeht, gibt es neue Entwicklungen. So unterzeichnete die Schulleiterin am Freitag im Rahmen des „Tages der Bienenfreunde“ einen Kooperationsvertrag zwischen der Schule, den Saalfelder Feengrotten und dem Saalfelder Imkerverein. Auf Grundlage der Kooperation erhalten alle Schüler einmal im Jahr einen Bienenaktionstag auf dem

Gelände der Feengrotten. Eine Tatsache, die auch Ralf Kunz, Vorsitzender des Imkervereins, sichtlich Freude bereitete: „Wir sind einfach froh über die Unterstützung, die wir vor Ort und im gesamten Landkreis erhalten.“

Aber nicht nur in der Polo-Schule wird mit gutem Beispiel vorangegangen. Seit 2018 trägt auch die Stadt Saalfeld/Saale den Titel „Bienenfreunde Thüringen“ des Thüringer Landwirtschaftsministeriums. „Wir haben in den vergangenen Jahren viel für eine bienenfreundliche Stadt realisiert“, fasste Saalfelds Bürgermeister Dr. Steffen Kania zusammen. So seien etwa 1000 Quadratmeter Blühfläche im gesamten Stadtgebiet entstanden. Seit zehn Jahren erfolge die Auswahl von Neupflanzungen nach Bienenverträglichkeit. Die Agargenossenschaften Kamsdorf und Kleingeschwenda hätten Blühstreifen entlang der Felder eingerichtet. „Und nicht zuletzt verzichten wir bei der Pflege städtischer Grünflächen auf Glyphosat“, betonte Dr. Kania.

Nur durch die Zusammenarbeit vieler gesellschaftlicher Partner könne ein Wandel hin zu mehr Bienenfreundlichkeit entstehen. Ein Prozess bei dem Schule und Stadt vorangehen wollen.



Fotos: Stadt Saalfeld/BienenPoloSchule



Biba & die Butzemänner – Freitag ab 23 Uhr



Abenteuerland – Samstag ab 21 Uhr



MIA. – Freitag ab 21 Uhr

Saalfelder Marktfest auf einen Blick

13. – 16. Juni

Neu: Saalfelder Marktmeisterschaft

Vereine und Firmen treten als dreiköpfige Teams (mit mindestens einer Frau) gegeneinander an, um saalfeld-spezifische Aufgaben zu lösen und den Titel der „Saalfelder Marktmeister“ zu erhalten. Das neue Format bildet den Abschluss der SRB-Radiomarathons mit Hendrik Püschel und DJ Böhmi, der unter anderem den 10. Geburtstag des Bürgerradios feiert.

Donnerstag | 19 Uhr | Marktbühne

Neu: Bühne am Blankenburger Tor

Statt auf dem Kirchplatz steht in diesem Jahr die Bühne für regionale Bands, Newcomer und Auftritte von Musikschulen an einem der Eingänge zur Innenstadt am Blankenburger Tor. Hier spielen u. a. Victoria Leitner (ehemals Gräfenthal/jetzt London), Jasper, der auf Youtube regelmäßig virale Hits auslöst, das akustische Singer-Songwriter-Duo Poems for Jamiro, Xavi mit forschen, trotzig Melodien und Worten. Aber auch Größen aus der Region wie Rockcompany und D'mützen kommen hier zum Zuge. Café Royal ist übrigens im eintrittsfreien Tagesprogramm auf der Marktbühne zu hören.

Samstag ab 10.30 Uhr | Sonntag ab 11 Uhr | Eintritt frei

Neu: Bühne vor dem Klubhaus

Am Oberen Tor als weiteren Eingang zur Innenstadt und als Verweilpunkt auf der Achse zwischen den Events auf dem Markt und im Freibad wird erstmals die sogenannte Klubhaus-Bühne bespielt. Organisiert vom Klubhaus-Verein sind hier am Samstagabend Rositas Puppenbühne, The Bloody Marries, Sonne Ost und Church of Confidence zu erleben.

Samstag ab 17 Uhr | Eintritt frei

Neu: Zunftmarkt mit Germanenstamm

Rund um die Johanneskirche sind am Samstag und Sonntag nicht nur zahlreiche Gewerke und Händler in traditionellem Erscheinungsbild und mit Handwerkskunst zum Ausprobieren, sondern auch ein frühmittelalterliches Familienprogramm zu erleben. Der Germanenstamm Sugambre e. V. bietet in mittelalterlichem Gewand und seinem Zeltlager Einblick in die Zeit und hat Bogenschießen, Stelzenlaufen, Geschichten, Taschenspielertricks und Zauberei uvm. im Gepäck. Passende Musik gibt es von der Band Bastschuh. Feenschminken, Kinderkarussell, Hüpfburg, Back to Base, Megaball und kulinarische Köstlichkeiten runden das Familienfest auf dem Zunftmarkt ab.

Samstag/Sonntag ab 10 Uhr | Eintritt frei

Zum Feiern: 10 Jahre Kinder- und Jugendausschuss Saalfeld/30 Jahre Kinderrechte

Marktbühne statt Klassenzimmer: Anlässlich der beiden Jubiläen präsentieren sich Kindergärten, Grundschulen und Kinder- und Jugendausschuss der Öffentlichkeit. ! Freitag 10-14 Uhr | Marktfestbühne | Eintritt frei

Bewährt:

Rock trifft Walzer | Marktfestgottesdienst | Thüringer Symphoniker | Chöre an der Johanneskirche | Musikschule Sokolov & Majoretten | Citydance | Museumsnacht im Stadtmuseum | Saalfelder Zunftmarkt



Berge – Donnerstag ab 20.30 Uhr



Lotte – Donnerstag ab 22.30 Uhr

**Programmdetails im
Programmheft an allen
Vorverkaufsstellen**

VVK: 7 € je Veranstaltung

**Marktfest-Ticket für alle
Veranstaltungen: 24 €**

**Kinder bis 14 Jahre
Eintritt frei**

Änderungen vorbehalten



Klangakzent – Samstag ab 22 Uhr | Freibad



Küche 80 – Samstag ab 23.30 Uhr | Freibad



Stereoact – Samstag ab 1.30 Uhr | Freibad



Dorfrocker – Samstag ab 23.30 Uhr | Markt



Stadt Rudolstadt



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 09.05.2019

Beschluss: 36/2019 2. Ergänzg.

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss des

1. Nutzungsvertrages Waldfriedhof Rudolstadt einschließlich Zusatzvereinbarung zum Nutzungsvertrag Bestattungswald zwischen der Stadt Rudolstadt und dem ThüringenForst AöR und
2. Austauschvertrages Waldfriedhof Rudolstadt zwischen der Stadt Rudolstadt und der Friedwald GmbH.

Beschluss: 64/2019

Dem Haushaltsplan und der Haushaltssatzung 2019 der Stadt Rudolstadt wird, nebst Anlagen, die Zustimmung gegeben.

Beschluss: 65/2019

Dem Finanzplan und dem vorläufigen Investitionsprogramm der Stadt Rudolstadt für den Zeitraum 2018 bis 2022 wird, gemäß § 62 ThürKO i. V. m. § 12 ThürGemHV, zugestimmt.

Beschluss: 40/2019

Der Stadtrat bestätigt den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet (SO) Elektrofachmarkt Gartenstraße“ (1. Änderung) der Stadt Rudolstadt gemäß § 12 BauGB vom 05.03.2019 mit der Fitness Camp GmbH & Co. KG Saalfeld (Vorhabenträger).

Beschluss Nr. 42/2019

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet (SO) Elektrofachmarkt Gartenstraße“ (1. Änderung) - Abwägungs- und Satzungsbeschluss vom 09.05.2019

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander kann folgender Anregung in der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht entsprochen werden: Punkt 9.3 der Abwägung (Stand: 21.03.2019).
2. Die übrigen vorgetragenen Anregungen und Bedenken aus der Bürger- und Behördenbeteiligung werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander in der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt.
3. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (1. Änderung) wird entsprechend den im Planentwurf zu berücksichtigenden Ergänzungen in der Fassung vom 21.03.2019 gebilligt.
4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet (SO) Elektrofachmarkt Gartenstraße“ (1. Änderung) der Stadt Rudolstadt wird mit den eingearbeiteten Ergänzungen in der Fassung vom 21.03.2019, bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung (Teil C), nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Beschluss: 54/2019

Der Stadtrat beschließt, eine unvermessene Teilfläche von ca. 3.000 m² des Flurstücks 2040/1018 (Größe 3.340 m²), gelegen in der Flur 4, der Gemarkung Rudolstadt (Gartenstraße 10), eingetragen im Grundbuch von Rudolstadt, Blatt Nr. 3800, Eigentümerin: Stadt Rudolstadt, an die RUWO Rudolstädter Wohnungsverwaltungs- und Baugesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jens Adloff, Erich-Correns-Ring 22 c, 07407 Rudolstadt, zu den in der Begründung genannten Bedingungen zu verkaufen.

Beschluss: 57/2019 1. Ergänzg.

Der Stadtrat beschließt, die Flurstücke 266/6 (Größe 3.782 m²) und 267 (Größe 1.465 m²), gelegen in der Flur 2 der Gemarkung Remda (Am Kalkofen 1-4), eingetragen im Grundbuch von Remda, Blatt Nr. 600, Eigentümerin: Stadt Rudolstadt, an die RUWO Rudolstädter Wohnungsverwaltungs- und Baugesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jens Adloff, Erich-Correns-Ring 22 c, 07407 Rudolstadt, zu den in der Begründung genannten Bedingungen zu verkaufen.

Beschluss: 58/2019

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Rudolstadt (RuSenBeirS) vom 13.01.15

Beschluss: 60/2019

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Rudolstadt als neuer Schulträger das Angebot des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur unentgeltlichen Übertragung des Schulgrundstückes der Staatlichen Grundschule Remda samt aufstehenden Gebäuden

Flurstück 251/4 mit 1.052 m² Flur 2 von Remda
Flurstück 252/1 mit 16.866 m² Flur 2 von Remda und
Flurstück 212/2 mit 1.520 m² Flur 1 von Remda,
eingetragen im Grundbuch von Remda Blatt 659,
nach Maßgabe des in Anlage beigefügten notariellen Überlassungsvertrags mit
Auflassung der Notarin Wiegleb mit der Urkunden-Nr. 0367/2019 annimmt.

Neben dem Grundstück samt aufstehenden Schulgebäuden sind mitübertragen alle wesentlichen Bestandteile und Zubehör nebst den für Schulzwecke unentbehrlichen beweglichen Sachen.

Die Anlage kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Zimmer 108 in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, eingesehen werden.

Beschluss Nr. 66/2019

Beteiligung der Stadt Rudolstadt in Form einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) vom 09.05.2019

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt bittet den Bürgermeister als Mitglied der Regionalen Planungsgemeinschaft sich dafür einzusetzen, dass das Vorranggebiet W – 31 aufgrund der gleichen Bedingungen wie die Planungsgemeinschaft Mittelthüringen in der angrenzenden Fläche aus dem Abschnitt 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie herausgenommen wird. Es wird weiter gebeten, über den Ausgang des Sachverhaltes zu berichten.



Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 08.04.2019

Beschluss Nr. 36/2019 1. Ergänzung Waldfriedhof, Nutzungsvertrag und Austauschvertrag

- Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss des
1. Nutzungsvertrages Waldfriedhof Rudolstadt einschließlich Zusatzvereinbarung zum Nutzungsvertrag Bestattungswald zwischen der Stadt Rudolstadt und dem ThüringenForst AöR und
 2. Austauschvertrages Waldfriedhof Rudolstadt zwischen der Stadt Rudolstadt und der Friedwald GmbH.

Beschluss Nr. 40/2019 Bestätigung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet (SO) Elektrofachmarkt Garten- straße“ (1. Änderung)

Der Stadtrat bestätigt den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet (SO) Elektrofachmarkt Gartenstraße“ (1. Änderung) der Stadt Rudolstadt gemäß § 12 BauGB vom 05.03.2019 mit der Fitness Camp GmbH & Co. KG Saalfeld (Vorhabenträger).

Beschluss Nr. 42/2019 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet (SO) Elek- trofachmarkt Gartenstraße“ (1. Änderung) - Abwägungs- und Sat- zungsbeschluss

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander kann folgender Anregung in der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht entsprochen werden: Punkt 9.3 der Abwägung (Stand: 21.03.2019).
2. Die übrigen vorgetragenen Anregungen und Bedenken aus der Bürger- und Behördenbeteiligung werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander in der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt.
3. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (1. Änderung) wird entsprechend den im Planentwurf zu berücksichtigenden Ergänzungen in der Fassung vom 21.03.2019 gebilligt.

4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet (SO) Elektrofachmarkt Gartenstraße“ (1. Änderung) der Stadt Rudolstadt wird mit den eingearbeiteten Ergänzungen in der Fassung vom 21.03.2019, bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung (Teil C), nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Beschluss Nr. 43/2019 Antrag auf Abweichung nach § 66 (1) ThürBO Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 553

Der beantragten Abweichung nach § 66 (1) ThürBO von Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften i. S. des § 88 ThürBO – hier: § 7 (3) RuGestSAR Fassadengestaltung (zulässig Putzfassade/ geplant Verkleidung mit Eternit oder gleichwertig) - auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 553 wird nicht zugestimmt.

Beschluss Nr. 44/2019 Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB Baugrundstück: Gemarkung Teichel, Flur 4, Flst. 471/12

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau Einfamilienhaus mit Doppelcarport i. V. m. einer Abweichung nach § 66 (2) ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB wg. Überschreitung Baugrenzen durch Doppelcarport) auf dem Baugrundstück Gemarkung Teichel, Flur 4, Flst. 471/12.

Beschluss Nr. 45/2019 Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 495

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Erweiterung Balkonanlage Dachgeschoss“ i. V. m. einer Abweichung nach § 66 (1) ThürBO von örtlichen Bauvorschriften i. S. des § 88 ThürBO – hier: § 6 (8) RuGestSAR Dachmaterial (zulässig Ziegel und Dachsteine/geplant Trapezblech anthrazit bzw. ziegelrot nicht glänzend) auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 495 mit folgender Auflage:
Teiltrückbau der Terrasse im DG bis zur westlichen Außenkante der darunter liegenden Terrasse 2. OG (Bestand) resp. der Außenwand 1. OG und EG. Ausführung der Brüstung analog Bestand 2. OG, d. h. an die Stützen 12x10 anliegend. Rückbau der (funktionslosen), einzeln stehenden Stützen im DG.

Änderung vom 26.04.2019 zur Anlage 2 der Rudolstädter Entgeltordnung (RuEntGO) vom 16.12.2010 i. d. F. vom 14.06.2016

Die Anlage 2 zur RuEntGO (Nutzungsentgelt für Inventar) wird wie folgt erweitert:

Inventar	Bezeichnung	Kosten zzgl. MwSt.	weitere Kostenregelungen
004 Löwensaal	Bankettbestuhlung Set (80 Stühle an 10 Tischen)	200,00 €	Die nebenstehenden Kosten fallen „pro Veranstaltung“ an
	Parlamentbestuhlung Set (80 Plätze + Plenum)	300,00 €	
	Reihenbestuhlung Set (170 Stühle)	300,00 €	
	Tanz/Feier Set (80 Stühle an 10 Tischen)	200,00 €	
	Tischdecke/Husse eckig/rund	4,00 €	
	Stuhlhusse	4,00 €	



Stuhl	2,00 €
Stuhl Bankett	2,50 €
Tisch eckig	5,00 €
Tisch rund	5,00 €
Tontechnik	100,00 €
Lichttechnik	80,00 €
Videotechnik	70,00 €
Bühnentechnik	100,00 €
Catererabgabe pro Gast bei Fremdbewirtschaftung	0,50 €
Barnutzungsgebühr unten	100,00 €
Barnutzungsgebühr oben	100,00 €
Flügel	250,00 €
Rednerpult	35,00 €

Diese Änderung der Anlage 2 zur RuEntgO tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 26.04.2019
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Änderung vom 26.04.2019 zur Anlage 1 der Rudolstädter Entgeltordnung (RuEntgO) vom 16.12.2010 i. d. F. vom 14.06.2016

Die Anlage 1 zur RuEntgO (Katalog der unter den Anwendungsbereich der RuEinrBenO fallenden Gebäude, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Flächen in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen der Stadt Rudolstadt und Entgeltverzeichnis) wird wie folgt erweitert:

Einrichtung, Raum	Zweck	Nutzungsentgelt/Zeiteinheit		Nutzungsentgelt/Zeiteinheit	
028 Rathaus, Löwensaal	Nutzung außerhalb städt. Verwaltungsaufgaben	1- 8 h	ganztagig (ab 8 h)	1- 8 h	ganztagig (ab 8 h)
028.1 Rathaus, Löwensaal Kleiner Saal	unternehmerisch nicht unternehmerisch	15,00 €/h 5,00 €/h	120,00 € 40,00 €	10,00 €/h 10,00 €/h	80,00 € 80,00 €
		Wichtig: alle Beiträge zzgl. ges. MwSt. Für Auf-und Abbautage werden 50% der Tagesmiete zzgl. 50% der Nebenkosten berechnet!		Wichtig: alle Beiträge zzgl. ges. MwSt. Für Auf-und Abbautage werden 50% der Tagesmiete zzgl. 50% der Nebenkosten berechnet!	
028.2 Rathaus, Löwensaal Großer Saal	Nutzung außerhalb städt. Verwaltungsaufgaben	1- 8 h	ganztagig (ab 8 h)	1- 8 h	ganztagig (ab 8 h)
	unternehmerisch nicht unternehmerisch	30,00 €/h 15,00 €/h	240,00 € 120,00 €	25,00 €/h 25,00 €/h	200,00 € 200,00 €
		Wichtig: alle Beiträge zzgl. ges. MwSt. Für Auf-und Abbautage werden 50% der Tagesmiete zzgl. 50% der Nebenkosten berechnet!		Wichtig: alle Beiträge zzgl. ges. MwSt. Für Auf-und Abbautage werden 50% der Tagesmiete zzgl. 50% der Nebenkosten berechnet!	
028.3 Rathaus, Löwensaal Gesamtes Objekt	Nutzung außerhalb städt. Verwaltungsaufgaben	1- 8 h	ganztagig (ab 8 h)	1- 8 h	ganztagig (ab 8 h)
	unternehmerisch nicht unternehmerisch	60,00 €/h 30,00 €/h	480,00 € 240,00 €	35,00 €/h 35,00 €/h	280,00 € 80,00 €
		Wichtig: alle Beiträge zzgl. ges. MwSt. Für Auf-und Abbautage werden 50% der Tagesmiete zzgl. 50% der Nebenkosten berechnet!		Wichtig: alle Beiträge zzgl. ges. MwSt. Für Auf-und Abbautage werden 50% der Tagesmiete zzgl. 50% der Nebenkosten berechnet!	



Diese Änderung der Anlage 1 zur RuEntgO tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 26.04.2019
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Haufeld am Sonntag, 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

- 1.
- A Wahlberechtigte insgesamt 83
- B Zahl der Wähler/innen 46
- C Ungültige Stimmabgaben 7
- D Gültige Stimmabgaben 39

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf

1	Markert, Felix	18
2	Stern, Ilona	6
3	Knauer, Wolfgang	4
4	Treiber, Sigmar	2
5	Falk, Nadine	3
6	Falk, Alexander	1
7	Klimanel, Volker	1
8	Köhler, Dieter	1
9	Bartsch, Viola	1
10	Stark, Bernhard	1
11	Hoffmann, Uwe	1

3. Kein Bewerber hat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Folgende zwei Bewerber haben die höchsten Stimmenzahlen erhalten:

Markert, Felix
Stern, Ilona

Sie nehmen an der Stichwahl teil.

4. Die Stichwahl findet am 09.06.2019 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Sonstige Hinweise:

- Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.
- Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen vom Gemeindevahlleiter einen Wahlschein für die Stichwahl.
- Wahlscheine für die Stichwahl können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, beantragt werden.

5. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl

(Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Kommunalaufsicht,
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld,

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten. Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 28.05.2019 in Rudolstadt festgestellt.

Rudolstadt, 03.06.2019
Schreiber
Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Remda am Sonntag, 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

- 1.
- A Wahlberechtigte insgesamt 700
- B Zahl der Wähler/innen 367
- C Ungültige Stimmabgaben 90
- D Gültige Stimmabgaben 277

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf

1	Ihm, Kurt	117
2	Hein, Roberto	3
3	Mohring, Uwe	11
4	Schnur, André	25
5	Reischke, Michel	5
6	Matthei, Stephan	7
7	Gärtner, Helmut	1
8	Sibtroth, Birgit	1
9	Zimmermann, Uwe	2
10	Zillinger, Falko	2
11	Mehrboth, Klaus	11
12	Oschem, Katrin	1
13	Peacock, Sven	1
14	Liebelt, David	1
15	Klotz, Ulrich	10
16	Oschem, Sebastian	1
17	Gruber, David	2
18	Hoffmann, Monika	7
19	Casties, Renate	1
20	Rosenblatt, Stefan	4
21	Sattler, Udo	1
22	Koch, Andreas	1
23	Zymny, Christian	1
24	Radig, Thomas	1
25	Kinze, Marina	1



26	Ihm, Petra	2
27	Söllner, Torsten	1
28	Meiling, Horst	1
29	Weimann, Reinhold	1
30	Jungnickel, Jens	1
31	Bock, Frank	1
32	Krug, Falko	2
33	Chalupka, Steffen	2
34	Morgenroth, Tim	1
35	Albrecht, Toni	3
36	Reiche, Ronny	2
37	Steege, Sven	1
38	Pabst, Peter	20
39	Engelmann, Linda	1
40	Schmidt, Udo	1
41	Nikelski, Michael	1
42	Schnorr, Andre	6
43	Hom, Dorothea	3
44	Herger, Michael	1
45	Engelmann, Horst	2
46	Weimann, Rita	1
47	Görke, Udo	1
48	Falk, Nadine	1
49	Zymney, Julia	1
50	Trompell, Ehrentraud	1
51	Klienzzinnel, Holger	1

3. Kein Bewerber hat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Folgende zwei Bewerber haben die höchsten Stimmenzahlen erhalten:

**Ihm, Kurt, Dr.
Schnur, André**

Sie nehmen an der Stichwahl teil.

4. **Die Stichwahl findet am 09.06.2019 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.**

Sonstige Hinweise:

- Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.
- Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen vom Gemeindevorstand einen Wahlschein für die Stichwahl.
- Wahlscheine für die Stichwahl können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, beantragt werden.

5. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Kommunalaufsicht,
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld,**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten. Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 28.05.2019 in Rudolstadt festgestellt.

Rudolstadt, 03.06.2019

Schreiber

Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Treppendorf am Sonntag, 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1.

A	Wahlberechtigte insgesamt	105
B	Zahl der Wähler/innen	72
C	Ungültige Stimmabgaben	4
D	Gültige Stimmabgaben	68

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf

1	Treiber, Dietmar	12
2	Anders, Anette	8
3	Heinemann, Ramona	6
4	Beutler, Gerold	6
5	Schwager, Lutz	8
6	Boldhaus, Günther	5
7	Schindler, Steffen	5
8	Schwager, Martin	4
9	Mey, Dirk	4
10	Anders, Daniel	2
11	Schumacher, Thomas	2
12	Winkler, Gerhardt	1
13	Steinhäuser, Anka	1
14	Hause-Märten, Daniela	1
15	Hause-Märten, Stephan	1
16	Lerz, Diana	1
17	Söffing, Anette	1

3. Kein Bewerber hat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Folgende zwei Bewerber haben die höchsten Stimmenzahlen erhalten:

**Treiber, Dietmar
Anders, Anette**

Sie nehmen an der Stichwahl teil.

- 4.

Zwischen folgenden Bewerbern muss wegen Stimmengleichheit das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt:

**Anders, Anette
Schwager, Lutz**

Der Wahlausschuss hat sich vor Ziehung von der Ordnungsmäßigkeit der Lose überzeugt.

5. **Die Stichwahl findet am 09.06.2019 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.**



Sonstige Hinweise:

- Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.
- Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen vom Gemeindevahlleiter einen Wahlschein für die Stichwahl.
- Wahlscheine für die Stichwahl können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, beantragt werden.

6. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Kommunalaufsicht, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld,

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten. Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 28.05.2019 in Rudolstadt festgestellt.

Rudolstadt, 03.06.2019

Schreiber
Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Orts- teil Geitersdorf am Sonntag, 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1.

A Wahlberechtigte insgesamt	68
B Zahl der Wähler/innen	47
C Ungültige Stimmabgaben	4
D Gültige Stimmabgaben	43

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf

1	Dobeneck, Andreas	9
2	Schößler, Constanze	13
3	Schmeißner, Marco	6
4	Bernhardt, Christine	2
5	Bernhardt, Falk	4
6	Ruhland, Mario	3
7	Weidensee, Manfred	1
8	Engelmann, Frank	3
9	Reusche, Günther	1
10	Kempter, Julia	1

3. Kein Bewerber hat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Folgende zwei Bewerber haben die höchsten Stimmenzahlen erhalten:

Dobeneck, Andreas Schößler, Constanze

Sie nehmen an der Stichwahl teil.

4. Die Stichwahl findet am 09.06.2019 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Sonstige Hinweise:

- Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.
- Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen vom Gemeindevahlleiter einen Wahlschein für die Stichwahl.
- Wahlscheine für die Stichwahl können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, beantragt werden.

5. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Kommunalaufsicht, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld,

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten. Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 28.05.2019 in Rudolstadt festgestellt.

Rudolstadt, 03.06.2019

Schreiber
Wahlleiter

- Ende des amtlichen Teils Stadt Rudolstadt -

Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossen- schaft Rudolstadt vom 14.05.2019

Die Versammlung der Jagdgenossen hat am 14.05.2019 den Kassenbericht, die Entlastung des Kassenführers und des Vorstands, die Feststellung des Reinertrages für das Jagdjahr 2018/19 sowie die Auszahlung des Reinertrages an die Jagdgenossen und die teilweise Verwendung der Rücklage beschlossen. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (Jagdgenossen), können die Auszahlung des Reinertrages mit den erforderlichen Angaben beim Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Rudolstadt (c/o Stadt Rudolstadt, SG Liegenschaften, Markt 7 in 07407 Rudolstadt) bis spätestens zum 16.12.2019 beantragen (§ 14 Abs. 3 der Satzung). Danach geltend gemachte Auszahlungsansprüche unterliegen der Verjährung. Nicht ausgezahlte Reinerträge fließen in die Rücklage. Alle Jagdgenossen werden gebeten, die für den SEPA-Zahlungsverkehr erforderlichen Angaben (IBAN, BIC) schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtvorliegen dieser Angaben erfolgt keine Auszahlung des Reinertrages.

Weidmann
Jagdvorsteher



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeindeordnungen vom 10. April 2018 (GVBl. Nr. 3, S. 74) des § 49 des Thüringer Straßengesetzes in der Fassung vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273, zuletzt geändert durch Artikel 45 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 03.04.2019 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg beschlossen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und Einflußöffnungen der Straßenkanäle der folgenden Straßen, B88 Rudolstädter Straße, B88 Bahnhofstraße, B88 Friedrich-Ebert-Straße, B88 Königseer Straße, B88 Watzdorf, Schwarzbürger Straße und Wirbacher Straße.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§5 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Straßengesetzes) alle öffentlichen Straßen
 - b) Außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschl. der Radwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze, Parkbuchten und Parkstreifen,
 - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege und Schrammborden,

- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f) die Überwege.

- 3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen). Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

Kombinierte Rad-Gehwege (Zeichen 240 StVO) sowie getrennte Rad-Gehwege (Zeichen 241 StVO) sind in Bezug auf die Straßenreinigungspflicht wie Gehwege zu behandeln.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr, sowie Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verpflichtet nach § 421 BGB.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben.
- (3) Die nach den Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vor-sorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite



hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt 14-tägig. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen sowie von Grünbewuchs zu befreien, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem. Das Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es den Verkehr gefährdet (Rutsch- oder Stolpergefahr).
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (6) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in

der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte – zu reinigen.

- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal 14-tägig, beginnend mit dem ersten Samstag der zweiten Kalenderwoche eines jeden Jahres zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III

WINTERDIENST

§ 9

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, ist entlang der Grundstücksgrenze ein Streifen von 1,5 m Breite von Schnee zu räumen.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.



Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.
- (4) Festgetreter oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Eis und Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 2 Abs. 3 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 2 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetreter Eistrückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen und Gehwege nicht beschädigen.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schnee- und Eisglätte jeweils unverzüglich durchzuführen.

- (8) Im Rahmen der Räum- und Streupflicht dürfen die straßenbegleitenden Bepflanzungen (Straßenbegleitgrün) nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Bad Blankenburg.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 – 2 und 6, § 6 der Straßenreinigung nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 der Staubentwicklung nicht vorbeugt,
 3. entgegen § 5 Abs. 4 unzulässige Reinigungsgeräte verwendet,
 4. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht sofort oder in unzulässiger Weise beseitigt,
 5. entgegen den §§ 7, 9 Abs. 7 und 10 Abs. 7 die Reinigungszeiten nicht einhält,
 6. entgegen § 8 die hier genannten Vorrichtungen nicht freihält
 7. entgegen § 9 Schnee nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise räumt,
 8. entgegen den § 10 Abs. 1 – 3 seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee- oder Eisglätte nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 9. entgegen den § 10 Abs. 4 unzulässiges Streumaterial verwendet,
 10. entgegen den § 10 Abs. 4 Salzurückstände nach ihrem Auftauen nicht sofort beseitigt,
 11. entgegen den § 10 Abs. 5 aufgehacktes Eis unzulässig beseitigt,
 12. entgegen den § 10 Abs. 6 beim Abstumpfen unzulässige Hilfsmittel verwendet,
 13. entgegen den § 10 Abs. 8 Straßenbegleitgrün mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder salzhaltigen oder sonstige salzhaltige Mittel enthaltenden Schnee auf ihm abgelagert.

§ 13

Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Ko-



sten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg vom 09. März 1994 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 21.05.2019

Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 02. März 2015

Aufgrund der §§ 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 26, 27, 29, 32 und 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. Nr. 3, S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am 03.04.2019 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Entschädigungen wird wie folgt geändert und ergänzt:

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung:
- einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 60,00 € und
 - ein Sitzungsgeld von 15,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse (Mitglieder oder Stellvertreter).
- Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Stimmberechtigte Stellvertreter von abwesenden Ausschussmitgliedern erhalten bei Anwesenheit in der entsprechenden Sitzung das Sitzungsgeld des ordentlichen Ausschussmitgliedes.

Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Die Zahlung der unter Abs. 1 bis 4 aufgeführten Aufwandsentschädigungen erfolgt quartalsweise.

Absatz 7 und 8 wird neu eingefügt:

- (7) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je angefangene Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Gesamtverdienstausfallpauschale ist auf 150,00 € pro Monat begrenzt. Sonstige Mitglieder

des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je angefangene Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für den Zeitraum der Sitzung bis höchstens 17.00 Uhr gewährt.

Die Anträge nach diesem Absatz sind bis zum Ende des übernächsten, auf die Sitzung folgenden, Monats zu stellen.

- (8) Ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag die für die notwendige Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen entstandenen Fahrtkosten vom Wohnsitz bis zum Sitzungsort als Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des ThürRKG erstattet. Bei ehrenamtlichen auswärtigen Tätigkeiten werden zusätzlich auf Antrag die notwendigen Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach den jeweils geltenden Bestimmungen des ThürRKG erstattet. Die Anträge nach diesem Absatz sind bis zum Ende des übernächsten, auf die Sitzung folgenden, Monats zu stellen.

§ 2

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

Standorte dieser Schaukästen sind:

1. Bad Blankenburg, Apostelgasse 2
2. Bad Blankenburg, Siedlung Bushaltestelle Straße der Deutschen Einheit
3. Watzdorf, Bushäuschen
4. Cordobang, Bushäuschen
5. Fröbitz, Bushäuschen
6. Böhlischeiben, Bushäuschen
7. Großgölitz, Bushäuschen
8. Kleingölitz, Dorfgemeinschaftshaus
9. Oberwirschbach, Anger
10. Zeigerheim, Dorfplatz

§ 3 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 2. März 2015 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 21.05.2019

Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

- Ende des amtlichen Teils -